

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen des Marktes Regenstauf vom 11.02.2004 i.d. Fassung vom 09.09.2009**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2020 (GVBl. S. 322) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat oder
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Urnennische erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Grabstätten beträgt:

1. Einzelgrabstätte pro Jahr 40 Euro,
2. Doppelgrabstätte pro Jahr 65 Euro,
3. Kindergrabstätte pro Jahr 16 Euro,
4. Urnengrabstätte pro Jahr 40 Euro,
5. Fundamentierung Einzelgrabstätte 55 Euro,
6. Fundamentierung Doppelgrabstätte 110 Euro,
7. Fundamentierung Kindergrabstätte 55 Euro,
8. Fundamentierung Urnengrabstätte 55 Euro.

Diese festgesetzten Grabgebühren sind bei der Zuteilung eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit im Voraus zu entrichten. In Fällen, in denen ein bestehendes Grabnutzungsrecht verlängert wird, ist die Gebühr für die Zeit der Verlängerung im Voraus zu zahlen.

(1 a) Die Gebühr für die Benutzung der Urnennische beträgt pro Jahr 59 Euro. Die einmalige Grundgebühr für das Recht zur Beschriftung der Verschlussplatte beträgt 77 Euro. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung des Leichenhauses oder der Aussegnungshalle im Friedhof „Am Grasigen Weg“ bei Bestattung einer Leiche oder Urne in einer der beiden gemeindlichen Friedhofsanlagen sowie bei Benutzung der Aussegnungshalle bei Überführung der Leiche nach auswärts 300 Euro,
2. für die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus pro angefangenen Tag 50 Euro,
3. für die Aufbewahrung einer Leiche in der gemeindeeigenen Klimatruhe pro angefangenen Tag 25 Euro,
4. für die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus 30 Euro.

Die Gebühr nach Satz 1 Nr. 3 fällt zusätzlich zur Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 an, falls die Aufbewahrung der Leiche in der gemeindeeigenen Klimatruhe erforderlich war. War die Aufbewahrung in der Klimatruhe nicht erforderlich, wird nur die Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 berechnet.

## **§ 4**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei den Grabgebühren mit der Begründung oder Verlängerung eines Grabrechts für dessen Dauer; wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit;
2. im Übrigen mit der Vollendung der erbrachten Leistungen.

(2) Die Gebührenschuld für die Fundamentierung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 5 – 8 einer Grabstätte entsteht einmalig beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Die Gebührenschuld für das Recht zur Beschriftung der Verschlussplatte einer Urnennische nach § 3 Abs. 1 a Satz 2 entsteht einmalig bei der Vergabe einer Urnennische.

## **§ 5**

### **Vorauszahlungen**

Bei der Antragstellung können Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren und die Vorauszahlungen werden mit der Bekanntgabe des Bescheids, mit dem sie festgesetzt werden, zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Erstattung von Grabgebühren**

Die Erstattung entrichteter Grabgebühren kann bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung gewährt werden. In allen übrigen Fällen wird der auf die Restdauer des Grabrechts entfallende Gebührenanteil nicht erstattet. § 29 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird hiervon nicht berührt.

**§ 8**  
**Übergangsregelung**

Nach bisherigem Recht bereits entstandene Gebühren werden durch diese Satzung nicht berührt.

**Regenstauf, den 16.11.2020**  
**Markt Regenstauf**



**i. V. Schleinkofer**  
**2. Bürgermeister**